

Fördervorgaben & Erläuterungen

In Ergänzung zu unseren Informationen auf der Website bitten wir bei einer Antragsstellung um Beachtung der folgenden aufgeführten Punkte:

- Die Zuwendung darf nur für die in § 52 Abs. 2 AO (Nr. 3, 4, 5, 7 und 9) genannten Zwecke verwendet werden. Grundlage der Förderzusage ist der bei Antragsstellung eingereichte Freistellungsbescheid.
- Nach Erhalt unserer Zuwendung benötigen wir eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung oder die Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises. Dieser besteht aus einem Abschlussbericht sowie einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder einem entsprechenden Verwendungsnachweis.
- Sollten nach der erteilten Förderzusage Änderungen in Bezug auf das eingereichte Konzept, den Finanzplan oder der Förderer sein, muss dies im Vorfeld mit uns abgestimmt werden.
- Der Förderpartner wird in allen Veröffentlichungen und Materialien zum Projekt (Presseinformationen und –mitteilungen, Drucksachen, Internetauftritt, Filmprodukte, Ausstellungskataloge, Social Media Auftritte, u.a.) in angemessenem Umfang auf die Unterstützung durch die Stiftung aufmerksam machen.
- Die Stiftung ist ihrerseits berechtigt, in ihren Veröffentlichungen, ihrem Internetauftritt und in anderen Medien über das Förderprojekt sowie dem Förderpartner zu berichten.
- Nach Abschluss unserer Kooperation bitten wir Sie um ein kurzes Feedback zur Förderung durch unsere Stiftung. Hierzu laden wir Sie für einen gemeinsamen Rückblick zu einem kurzen digitalen Gespräch ein. Gern stellen wir Ihnen vorab eine Gesprächsvorlage zur Verfügung.